



SATZUNG

In der Fassung vom 13. März 2026
des Heimatverein Gahlen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein, gegründet als „Verein für Heimatpflege, Wirtschaft und Verkehr Gahlen“ im Jahre 1950 führt den Namen „Heimatverein Gahlen e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Schermbeck-Gahlen, Kreis Wesel, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer VR 5736 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, das Brauchtum, die Mundart und die heimische Kultur zu pflegen und zu fördern, die Heimatgeschichte Gahlens zu erforschen und sich für den Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz in Gahlen einzusetzen.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Veranstaltungen zur Brauchtumspflege (z.B. Erntedankfest),
- b) Aufführungen einer Laienspielschar zu ortshistorischen Themen in plattdeutscher Sprache,
- c) die schriftliche Erarbeitung von Beiträgen zur Geschichte Gahlens und
- d) Maßnahmen, die die Gemeinde Schermbeck in den Aufgaben des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes unterstützt (z.B. Verschönerung des Dorfbildes)

2. Durch diese Zielsetzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.



§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der am Zweck des Vereins interessiert ist. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf die Mitgliedschaft zusätzlich der Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Vereine und Körperschaften können die korporative Mitgliedschaft erwerben.
3. Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ein langjähriger und verdienstvoller Vorsitzender kann auf der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
5. Die Ehrenmitgliedschaft oder das Amt des Ehrenvorsitzenden kann bei unwürdigem Verhalten oder bei Vereinsschädigung durch die Mitgliederversammlung entzogen werden.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliebes;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn er trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Vereins oder seiner Organe zu schädigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht der Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.



§ 4 Mitgliederehrungen

a) Goldenes Ehrenabzeichen

Ehrevorsitzende gemäß § 3 Abs. 4 und Ehrenmitglieder nach § 3 Abs. 3 erhalten als Anerkennung Ihrer Verdienste und Treue durch ihre Tätigkeit und Mitgliedschaft im Verein im Rahmen der Mitgliederversammlung die goldene Ehrennadel verliehen.

b) Silbernes Ehrenabzeichen

Mitglieder, die 25 Jahre ordentliches Mitglied im Verein sind, erhalten als Anerkennung ihrer Treue durch ihre Mitgliedschaft im Verein im Rahmen der Mitgliederversammlung die silberne Ehrennadel verliehen.

§ 5 Beiträge

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Einzelmitglieder und die korporativen Mitglieder zahlen jährlich Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie sind am Ende des Geschäftsjahres für das nächste Geschäftsjahr fällig.

§ 6 Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) dem stellvertretenden Kassierer
- f) dem Schriftführer
- g) dem stellvertretenden Schriftführer





9. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der laufenden Vereinsgeschäfte.
- b) Er vertritt den Verein nach außen.
- c) Er zeichnet bei allen Verträgen und Rechtsgeschäften.
- d) Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.

10. Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

11. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellv. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 8 Arbeitsgruppen

Für die einzelnen Aufgabengebiete werden Arbeitsgruppen gebildet, denen in der Regel ein Mitglied des Vorstandes angehören sollte. Über die Bildung von Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung, Anträge, Beschlüsse, Wahlen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einladung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern in Textform zuzusenden. Ergänzend soll in den lokalen Medien auf den Ort und Zeitpunkt hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von Zwei Kassenprüfern,
 - c) Abnahme des Jahres- und Rechnungsberichtes,
 - d) Festlegung der Beitragshöhe und
 - e) Entlastung des Vorstandes.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.



Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Korporative Mitglieder haben eine Stimme.

4. Wahlen des Vorstandes sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt auszuüben, so wird eine Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, in Textform erklärt haben.
5. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt unter dem Vorsitz des Ehrenvorsitzenden oder eines anderen Teilnehmers der Mitgliederversammlung. Für die Wahl des Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wird diese nicht erreicht, erfolgt Stichwahl. Für diese und die übrigen Wahlen gilt einfache Stimmmehrheit.
6. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter einzureichen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die einfache Mehrheit des Vorstandes dies beantragt. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.



§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden müssen, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 46514 Schermbeck, die es für steuerbegünstigte Zwecke der Heimatpflege im Ortsteil Gahlen zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 12 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Die zuletzt geltende Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. März 2017 beschlossen. Die in dieser Satzung aufgenommenen Änderungen sind von der Mitgliederversammlung am 13. März 2026 beschlossen worden. Die Beschlüsse sind im Versammlungsprotokoll dokumentiert.

Die Änderungen der Satzung werden mit Eintragung im Vereinsregister gem. § 71 Abs. 1 BGB wirksam.

Soweit in dieser Satzung die Textform vorgesehen ist, genügt eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist.

Bei allen Inhalten der vorstehenden Satzung werden genderneutral alle Personen angesprochen.